

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Online-Anwendung eAuskunft der Stadt Paderborn, Amt für öffentliche Ordnung –Gewerbeabteilung-

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Nutzungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgende Nutzungsordnung gilt für den elektronischen Abruf von Daten aus dem Gewerberegister der Stadt Paderborn. Sie gilt nicht für postalisch oder persönlich beantragte Auskunftersuchen.

2. Beschreibung des Dienstes

- a. Die Stadt Paderborn bietet öffentlichen Stellen und nichtöffentlichen Stellen (nachfolgend „Nutzer“) auf der Internetseite <https://navigaweb.de/paderborn> einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihres Gewerberegisters.
- b. Nichtöffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des Privatrechts (z.B. Privatpersonen, Freiberufler, nicht-rechtsfähige Vereine, Gesellschaft bürgerlichen Rechts etc.).
- c. Öffentliche Stellen sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform (z.B. Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Sondervermögen).

3. Erweiterte Auskunft

a. Registrierung

Für die Einholung einer erweiterten Auskunft über Gewerbemeldedaten, die der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 S.1 GewO unterliegen, ist es erforderlich, dass sich der Nutzer zuvor registriert und versichert, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen einer Datenübermittlung erfüllt.

Eine Registrierung ist für nichtöffentliche Stellen und öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, nur dann möglich, wenn sie in den vergangenen zwölf Monaten vor der erstmaligen Registrierung oder vor der Beantragung einer Verlängerung ihrer Registrierung mindestens 20 vollständige und kostenpflichtige Auskunftsanträge über Gewerbemeldedaten im Sinne des § 14 Abs. 5 S.1 GewO bei der Gewerbemeldestelle gestellt haben. Die Stadt Paderborn behält sich vor, die Registrierung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Missbrauch) abzulehnen. Nutzer, die die Voraussetzungen einer Registrierung gemäß Ziffer 2 nicht oder nicht mehr erfüllen, steht für die Einholung einer erweiterten Auskunft weiterhin das manuelle schriftliche Auskunftsverfahren offen.

Die Registrierung ist kostenlos.

Der Nutzer erhält auf Anforderung über die Emailadresse gewerbe@paderborn.de oder auf der Homepage ein Antragsformular- Dieses ist ausgefüllt und unterschrieben auf dem Postweg (Stadt Paderborn, Ordnungsamt, 33095 Paderborn) oder per Fax (05251/88-2771) wieder an die Gewerbeabteilung zurückzuschicken.

Durch die erfolgreiche Registrierung schließt der Nutzer mit der Stadt Paderborn einen Nutzungsvertrag ab. Bestandteile dieses Nutzungsvertrages sind der Antrag zur

Registrierung und diese Nutzungsbedingungen.

Im Anschluss an die Registrierung erhält der Nutzer die Zugangsdaten für den im Antrag angegebenen Mandantenadministrator seines Benutzerkontos. Mit diesen Zugangsdaten kann der Nutzer Auskünfte aus dem Gewereregister elektronisch einholen und weitere Zugänge, z.B. für Mitarbeiter in seinem Benutzerkonto einrichten.

b. Voraussetzung der Auskunftserteilung

Der Abruf einer erweiterten Auskunft ist für nichtöffentliche Stellen und öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, nur dann zulässig, wenn der Nutzer ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden das Interesse des Nutzers überwiegt (§ 14 Absatz 7 GewO). Die erfolgreiche Registrierung allein begründet kein überwiegendes Interesse des Nutzers auf Erteilung der Auskünfte im Einzelfall.

Der Abruf einer erweiterten Auskunft ist für andere als die genannten öffentlichen Stellen nur dann zulässig, wenn

(1) eine regelmäßige Datenübermittlung gemäß § 14 Absatz 8 GewO zulässig ist,

(2) die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist,

(3) der Empfänger der Daten die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt;

(4) die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

Der Nutzer versichert, dass er

(1) die abgerufenen Daten der erweiterten Auskunft ausschließlich für den Zweck verwendet, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden,

(2) sämtliche Angaben des Nutzers im Zusammenhang mit seiner Registrierung vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind und

(3) sämtliche Angaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Datenabruf im Einzelfall, insbesondere zum angegebenen Verwendungszweck, Aktenzeichen und Geschäftsvorgang, vollständig und wahrheitsgemäß sind. 3. b. (3) findet keine Anwendung auf öffentliche Stellen im Sinne des § 14 Absatz 8 GewO.

Im Fall einer Verletzung dieser Versicherung ist die Stadt Paderborn berechtigt, die den Nutzer von der Nutzung des Service eAuskunft auszuschließen, das Benutzerkonto (einschließlich aller Zugänge) zu sperren und den Nutzer auf die postalische Auskunft zu verweisen.

c. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer darf die Daten einer erweiterten Auskunft im Sinne des § 14 Absatz 5 Satz 1 GewO ausschließlich für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm

übermittelt worden sind. Jede darüberhinausgehende kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung der Daten ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

Die Nutzung des Services eAuskunft ist nur mit den eigenen Zugangsdaten (Benutzername und PIN) gestattet. Die Verwendung fremder Zugangsdaten ist unzulässig. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Zudem sind die Zugangsdaten gesichert aufzubewahren und durch geeignete und zumutbare Sicherheitsvorkehrungen vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte zu schützen. Im Fall der missbräuchlichen Nutzung oder des Verlustes der Zugangsdaten ist die Stadt Paderborn unverzüglich zu informieren.

Der Nutzer hat darüber hinaus alle zumutbaren und gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z.B. Schulung seiner Mitarbeiter), damit Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu dem Service eAuskunft verschafft hat, die abgerufenen Daten nur im Rahmen dieser Nutzungsordnung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

Der Nutzer haftet uneingeschränkt für alle Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch den Nutzer oder durch Dritte, denen der Nutzer den Zugang zum Gewereregister verschafft hat. Er ist verpflichtet, die Stadt Paderborn von allen Ansprüchen Dritter und den notwendigen Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die durch eine missbräuchliche Verwendung der eAuskunft, die Verletzung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder durch Verstöße gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entstehen.

Die Stadt Paderborn behält sich vor, das Benutzerkonto sowie den Zugriff auf das Gewereregister vorläufig oder dauerhaft zu sperren, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt, insbesondere

- (1) Daten abrufen, ohne, dass die Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 7 bis 9, 11 GewO vorliegen,
- (2) seine Zugangsdaten unbefugten Dritten überlässt,
- (3) die Meldedaten zu anderen als den eigenen geschäftlichen oder behördlichen Zwecken nutzt.

5. Kosten

- a. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Paderborn für sämtliche kostenpflichtige Abrufe, die über sein Benutzerkonto getätigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Abruf nicht von dem Nutzer höchstpersönlich getätigt worden ist.

Für die Erteilung einer erweiterten Auskunft im Sinne von § 14 Absatz 5 Satz 1 GewO fällt eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 15,00 EUR an.

Die Erteilung einer Negativauskunft zieht eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 5,00 EUR nach sich

Die Abrechnung der Verwaltungsgebühren für die abgerufenen Auskünfte erfolgt in einer Sammelrechnung jeweils zum Monatsende. Diese Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen, es sei denn, dass die Rechnung ein abweichendes Zahlungsziel nennt.

Im Falle des Zahlungsverzugs von mehr als vier Wochen ist die Stadt Paderborn berechtigt, das Benutzerkonto des Nutzers zu sperren.

6. Haftung

- a. Die Stadt Paderborn behält sich vor, den elektronischen Zugang zu seinem elektronischen Register zeitweilig oder endgültig einzuschränken oder aufzuheben. Dies gilt insbesondere im Fall von technischen Störungen, Wartungsarbeiten, Betriebsstörungen, Ausfall der Energieversorgung, Störungen in den Netzen der Provider.
- b. Die Stadt Paderborn übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Erreichbarkeit, Betriebsdauer oder Leistung seiner IT-Systeme. Sie kann daher den Nutzer jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das schriftliche Auskunftsverfahren verweisen.
- c. Die Stadt Paderborn übernimmt keine Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Datensätze.

7. Urheberrecht

- a. Alle Seiten des Internetauftrittes der Stadt Paderborn unterliegen dem Urheberrecht. Dies gilt insbesondere für alle auf den Internetseiten veröffentlichten Inhalte wie Texte, Bilder, Grafiken, Ton-, Video- oder Animationsdateien, Layout einschließlich der Gesamtanordnung auf den Webseiten.
- b. Eine Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher Inhalte, ganz oder teilweise, z.B. in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Paderborn gestattet.

Version 2.0